LAK
Liechtensteinische
Alters- und Krankenhilfe

# Statuten der Liechtensteinischen Alters- und Krankenhilfe

## I. Name und Sitz

### Art. 1 Name

Gestützt auf das Gesetz vom 30. Juni 2010 über die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAKG) besteht unter dem Namen

**"Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe“**

eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts.

### Art. 2 Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Vaduz.

## II. Zweck und Aufgaben

### Art. 3 Zweck

1) Zweck der Stiftung ist die Gewährleistung einer bestmöglichen Pflege, Betreuung und Beratung der im Land wohnhaften Betagten, Kranken und Hilfebedürftigen sowie die Gewährleistung vorbeugender Massnahmen, um der Entstehung von Hilfebedürftigkeit entgegenzuwirken.
2) Die Stiftung betreibt Alters- und Pflegeheime oder sonstige Unterkünfte für Betagte und Hilfebedürftige.
3) Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:
   a) ambulante Beratung von Betagten, Kranken und Hilfebedürftigen einschliesslich Organisation und Durchführung von vorbeugenden Massnahmen;
   b) Koordinierung und Unterstützung privater Aktivitäten in den Bereichen Alters- und Krankenhilfe;
   c) Aus- und Weiterbildung von Personen, die im Bereich der Alters- und Krankenhilfe tätig sind;
   d) Pflege von Kontakten mit den zuständigen Behörden, Beratung derselben sowie Stellung allfälliger Anträge für behördliche Massnahmen, die zur Verbesserung der Situation oder zur Abstellung von Missständen erforderlich erscheinen.
4) Die Tätigkeit der LAK orientiert sich an der Beteiligungsstrategie der Regierung sowie an der Langfriststrategie des Strategierates.
5) Die Stiftung kann alle mit diesem Zweck im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausüben.

### Art. 4 Reglemente

Der Stiftungsrat erlässt zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben die erforderlichen Reglemente.

Der Erlass und die Änderung von gesetzlich zwingenden Reglementen sind der Regierung zur Kenntnis zu bringen.

Der Inhalt der Reglemente wird in der Regel öffentlich zugänglich gemacht.

# III. Vermögen und Einkünfte

### Art. 5 Vermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus allen Vermögenswerten, welche der Stiftung anlässlich ihrer Errichtung oder später gewidmet wurden.

### Art. 6 Einkünfte

Die Einkünfte der Stiftung sind:

a) Beiträge von Land und Gemeinden;
b) Entgelte für die von der Stiftung erbrachten Dienstleistungen;
c) Spenden;
d) sonstige Einkünfte.

# IV. Organisation

## A. Strategierat

### Art. 7 Zusammensetzung, Arbeitsweise

Der Strategierat besteht aus den Vorstehern der elf Gemeinden. Sie wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

Das ressortmässig für die Stiftung zuständige Regierungsmitglied sowie der Präsident des Stiftungsrates nehmen mit beratender Funktion an den Sitzungen des Strategierates teil.

Der Strategierat zieht nach Bedarf externe Fachleute zu seinen Beratungen bei. Die Regierung kann dem Strategierat Fachpersonal der Landesverwaltung zur Verfügung stellen.

Der Strategierat legt Einzelheiten zu seiner Arbeitsweise und Beschlussfassung in einer Geschäftsordnung fest.

Die Geschäftsordnung ist der Regierung und dem Stiftungsrat zur Kenntnis zu bringen.

### Art. 8 Aufgaben

Der Strategierat legt unter Berücksichtigung der Beteiligungsstrategie der Regierung die grundsätzliche Strategie (Langfriststrategie) der Stiftung einschliesslich der Eckwerte der Finanzplanung fest. Er holt dazu Vorschläge des Stiftungsrates ein.

Das Erfordernis der Genehmigung der Regierung gemäss Art. 14 Abs. 2 Bst. a LAKG bleibt vorbehalten.

## B. Organe

### Art. 9 Organe

Organe der Stiftung sind:

a) der Stiftungsrat;
b) die Geschäftsleitung;
c) die Revisionsstelle.

## 1. Stiftungsrat

### Art. 10 Zusammensetzung

Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die von der Regierung jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden.

Nach Ablauf der ersten Amtsperiode ist eine einmalige Wiederwahl zulässig. Beim Präsidenten des Stiftungsrates ist nach Ablauf von zwei Amtsperioden in begründeten Fällen eine Wiederwahl für eine ausserordentliche Amtsdauer von zwei Jahren zulässig.

Der Vorsitzende der Geschäftsleitung kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen. Er kann sich vertreten lassen.

Der Vorsitzende des Strategierates kann an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilnehmen. Er kann sich vertreten lassen.

Der Präsident der Stiftung Familienhilfe Liechtenstein (FHL) kann an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilnehmen. Er kann sich nicht vertreten lassen.

Der Stiftungsrat kann beschliessen, ohne Teilnahme der in Absatz 3, 4 und 5 erwähnten Personen Sitzungen abzuhalten oder einzelne Traktanden zu behandeln.

### Art. 11 Konstituierung, Zeichnungsrecht

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Ausgenommen ist der Präsident des Stiftungsrates, welcher von der Regierung bestimmt wird.

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten und bestimmt einen Protokollführer, der nicht Mitglied des Stiftungsrates zu sein braucht.

Die Mitglieder des Stiftungsrates und der Geschäftsleitung zeichnen kollektiv zu zweien. Der Stiftungsrat regelt die Details der Zeichnungsberechtigung im Organisationsreglement. Es dürfen keine Einzelzeichnungsrechte im Handelsregister eingetragen werden.

### Art. 12 Ausschüsse

Der Stiftungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Die Zusammensetzung, Rechte und Pflichten solcher Ausschüsse werden mit Reglement festgesetzt.

### Art. 13 Beschlussfassung, Protokollierung

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates richten sich nach Art. 10 des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen und nach dem Organisationsreglement.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden. Zum Zirkulationsverfahren ist Einstimmigkeit notwendig, für die Beschlussfassung selbst ist eine einfache Stimmenmehrheit ausreichend. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer des Stiftungsrates zu unterzeichnen ist.

### Art. 14 Entschädigung

Die Mitglieder des Stiftungsrates beziehen eine Entschädigung, welche der Bedeutung, der Komplexität und der Zweckbestimmung der Stiftung angemessen ist. Die Entschädigung für die Stiftungsratsmandate und Ausschusstätigkeiten wird von der Regierung festgesetzt.

### Art. 15 Aufgaben

Dem Stiftungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:

a) die Oberleitung der Stiftung;
b) der Erlass und die Änderung der Statuten;
c) die Festlegung der Organisation;
d) die Finanzplanung und die Finanzkontrolle, soweit für die Führung der Stiftung erforderlich;
e) die Wahl, Überwachung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsleitung;
f) die Erarbeitung eines Entwurfs der grundsätzlichen Strategie einschliesslich der Eckwerte der Finanzplanung zu Handen des Strategierates;
g) die Umsetzung der vom Strategierat beschlossenen und von der Regierung genehmigten grundsätzlichen Strategie unter Beachtung der festgelegten Eckwerte der Finanzplanung;
h) die Erstellung des Jahresbudgets und des Geschäftsberichts.

## 2. Geschäftsleitung

### Art. 16 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung führt unter eigener Verantwortung die operativen Geschäfte der Stiftung. Sie vertritt die Stiftung gegenüber Dritten, sofern vom Stiftungsrat nicht eine besondere Delegation für einzelne Fälle bestellt wird.

Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung werden im Organisationsreglement festgelegt.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden nach öffentlicher Ausschreibung vom Stiftungsrat gewählt.

## 3. Revisionsstelle

### Art. 17 Revisionsstelle

Die Regierung wählt eine anerkannte Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften als Revisionsstelle.

Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts.

# V. Rechnungslegung und Berichterstattung

### Art. 18 Geschäftsbericht

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Für die Erstellung des Geschäftsberichts sind die ergänzenden Vorschriften für bestimmte Gesellschaftsformen des Personen- und Gesellschaftsrechts massgebend. Die Stiftung wendet dabei die Vorschriften für grosse Gesellschaften an.

### Art. 19 Berichterstattung

Der Stiftungsrat hat für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht bestehend aus Jahresbericht und Jahresrechnung zu erstellen und der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der genehmigte Geschäftsbericht ist öffentlich zugänglich zu machen.

## VI. Auflösung und Liquidation

### Art. 20 Auflösung

Der Landtag kann die Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe durch Gesetz auflösen. Über die Verwendung des Vermögens der aufgelösten Stiftung entscheidet der Landtag.

## VII. Ergänzende Bestimmungen

### Art. 21 Privatrechtliche Anstellungsverhältnisse

Die Mitglieder der Geschäftsleitung und alle übrigen Angestellten der Stiftung stehen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zur Stiftung.

### Art. 22 Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten über Geschäftsangelegenheiten zwischen der Stiftung und ihren Organen oder einzelnen Mitgliedern der Organe sowie zwischen Mitgliedern von Organen gilt Vaduz als Gerichtsstand.

### Art. 23 Erlass der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden vom Stiftungsrat am 28.11.2023 erlassen. Diese Statuten treten am Tage der Genehmigung durch die Regierung in Kraft und ersetzen die Statuten vom 16.08.2011.

M. Lampert-Stg

Melanie Lampert-Steiger
Präsidentin Stiftungsrat LAK

Moritz Heidegger
Vizepräsident Stiftungsrat LAK

Genehmigt von der Regierung am: 20.02.2024

Die in diesen Statuen verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.